№ 30.



Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 26. Juli 1856.

(Die Provinzial-Land-Feuer-Societät betreffend.) Hinwiederum sind die beiden Kreise Ohlau und Leobschütz als diejenigen zu bezeichnen, in denen die Brandstiftungen in dem verflossenen ersten Semester dieses Jahres die größte Höhe erreichen. Die Provinzial-Land-Feuer-Societät mußte zur Deckung der dort in diesem Halbjahre an bei ihr versicherten Gebäuden vorgekommenen, im Kreise Ohlau durch 23 Brandfälle verursachten Schäden die Summe von 13,902 Rthl. 25 Sgr. an selbigen, und an den Kreis Leobschütz für die durch 18 Brandfälle verursachten Schäden die Summe von 13,950 Rthl. 10 Sgr. zahlen. Es traten aber auch die Kreise Cosel, Poln. Wartenberg, Breslau, Brieg und Frankenstein, von denen freilich der erstere Kreis mit einen umfangreichen Brande zu Reinschdorf am 29. April c. betroffen wurde, welcher Brand allein eine Entschädigung von 9,727 Rthlr. in Anspruch nahm, unerwartet mit höheren Forderungen auf, und es verlangten

der Kreis Cosel in Folge von 2 Brandfällen	9977 Rthl.	20 Sgr.
der Kreis Pol. Wartenberg in Folge von 15 Brandfällen	9330 =	— =
der Kreis Frankenstein in Folge von 10 Brandfällen	7810 =	— =
der Kreis Brieg in Folge von 11 Brandfällen	7606 =	— =
der Kreis Breslau in Folge von 11 Brandfällen	7551 =	— =

an Brandbonifikationen vergütiget. Bei dieser übermäßigen Beanspruchung des Provinzial-Landfeuer-Societäts-Fonds von Seiten dieser sieben Kreise ist ungeachtet der minderen Forderungen, welche aus den übrigen 51 Kreisen der Provinz gemacht wurden, der Bedarf der Ausschreibung der Beiträge, welcher zur Deckung der überhaupt für 254 Brandfälle angemeldeten Gesammt-Entschädigungs-Summe von

143,797 Rthlr.

und des Aufwandes an Lösch- und andern Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen über zur Versicherung zugetretener Gebäude, Bureauunkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreisfeuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmer in den Kreisen erforderlich wird, auf derselben Höhe von

(4½) vier und ein halb Beitragssimpla

festzusetzen, wie selbige im ersten Semester des Jahres 1855 veranlaßt werden mußte. Hiernach haben die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der 1. Klasse 3 Sgr.
in der 2. Klasse 6 =
in der 3. Klasse 12 =
in der 4. Klasse 18 =

zu entrichten.

Diese Ausschreibung haben Sie den Associaten durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte bekannt zu machen, und zugleich den Gemeinde-Vorständen aufzugeben, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages von den Contribuenten mit den landesherrlichen Steuern in den nächst folgenden beiden Monaten August und September dergestalt einzuziehen, daß bis **zum 30. September 1856**, welcher Tag als der äußerste Termin festgesetzt wird, nach dessen Ablauf alle nicht von den Ortsbehörden erlangte und abgelieferte Beiträge nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten executivisch eingezogen werden müssen, die Ablieferung der eingesammelten Beiträge an das betreffende Kreis-Steuer-Amt zu bewirken ist.

Demgemäß sind aber auch die Ortsbehörden anzuweisen, **die verbliebenen Beitrags-Rückstände dem Kreis-Steuer-Amte durch ein bis drei Tage nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins in duplo zu übergebendes Resten-Verzeichniß**, welches nach folgenden Rubriken

1. Ort,
2. Name des Restanten,
3. laufende Nummer seiner Versicherung im Lagerbuche,
4. Haus- und
5. Hypotheken-Nummer des restirenden Grundstückes,
6. Betrag des Rückstandes,
7. Ursache der nicht erfolgten Zahlung,

aufzustellen bleibt, unerinnert nachzuweisen, indem selbige, wo dies nicht geschehen sollte, persönlich für die nicht nachgewiesene Rückstände in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau den 15. Juli 1856. Der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Director
gez. Schleinitz.

Vorstehende Verordnung mache ich zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken bekannt, daß falls Beiträge am äußersten Einzahlungstermine durch Nachläßigkeit von Orts-Gerichten noch rückständig sein sollten, ich gezwungen sein würde, diese von den betreffenden Orts-Gerichten beitreiben zu lassen.

Breslau den 19. Juli 1856. Der Königl. Landrath und Kreisfeuer-Societäts-Director
gez. v. Ende.

(Die Aufnahme eines neuen Vieh-Versicherungs-Katasters betreffend.) Auf dem am 12. d. M. abgehaltenen Kreistage ist beschlossen worden, die Versicherungs-Sätze für das Rindvieh-Assekuranz-Kataster für den Landkreis Breslau wie folgt festzusetzen:

für Stiere und Zugochsen: höchster Satz:	70 Rthlr.	niedrigster Satz 25 Rthlr.
für Kühe höchster Satz:	60 =	niedrigster Satz 20 =
für Jungvieh über 1 Jahr höchster Satz:	40 =	niedrigster Satz 10 =

und die Königliche Regierung hat genehmigt, daß mit diesen unveränderten Werthsätzen sofort ein neues Rindvieh-Assekuranz-Kataster aufgenommen wird.

Ich übersende daher den Ortsgerichten des Kreises mit dieser Nummer des Kreisblattes die erforderlichen Formulare, um sofort das neue Kataster aufzustellen und **in duplo** binnen 8 Tagen einzureichen.

Bei Anfertigung des Katasters ist die Kreisblatt-Verfügung vom 11. Juni (Nr. 24) genau zu beachten.

Wer gar nicht versichern will, ist von dem Ortsgericht mit dem niedrigsten Satze einzutragen.

Breslau den 19. Juli 1856.

(Die Artillerie-Schießübungen betreffend.) Das Königliche Landraths-Amt benachrichtige ich in Verfolg des diesseitigen Schreibens vom 10. h. hiermit ergebenst, daß nach einer

dem Regiment zugegangenen Mittheilung Seiner Excellenz der Herr General-Inspecteur der Artillerie nicht am 3., sondern erst am 5. k. M. hierselbst eintreffen und vom 6. bis incl. 9. ej. m. das Regiment inspiciren wird.

Es treten deshalb in der übersandten Zeit-Eintheilung für die diesjährige Schießübung nachfolgende Abänderungen ein:

Montag den 4. August große Absperrung.

Montag den 11. August Nachtschießen

und außerdem noch an einem zu bestimmenden Tage in der vorerwähnten Zeit vom 6. bis 9. August große Absperrung. Das für den 9. August angesetzte Nachtschießen fällt dagegen aus.

Breslau den 19. Juli 1856. Der Oberst und Regiments-Kommandeur v. Scholten.

Vorstehende Benachrichtigung wird mit Bezug auf die Kreisblatt-Verfügung vom 9. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 20. Juli 1856.

(Betreffend die Ergebnisse der Drainirungs-Anlagen.) Von Seiten des resp. Königl. Landes-Oekonomie-Collegii wird gewünscht, eine Uebersicht der bereits vollendeten und im Laufe dieses Jahres zur Ausführung kommenden Drainirungs-Anlagen erhalten zu können.

Zu diesem Behufe füge ich ein Schema zu einer tabellarischen Zusammenstellung bei, und beauftrage die Ortsgerichte, dasselbe sorgfältig auszufüllen resp. durch die Herren Rittergutsbesitzer oder deren Stellvertreter ausfüllen zu lassen.

Bezüglich der Entfernung der Röhrenstränge und der Nachweise in den Rubriken 8 und 16 der Zusammenstellung, so bemerkt das Landes-Oekonomie-Collegium, daß bei einer Entfernung der Stränge von 24 Fuß, für den Morgen 90 Ruthen oder 1080 Stück 12 Zoll langer Röhren, bei 30 Fuß, 72 Ruthen oder 864 Stück, bei 36 Fuß, 60 Ruthen oder 720 Stück, bei 42 Fuß, 51¾ Ruthen 618 Stück, und bei 48 Fuß, 45 Ruthen oder 540 Stück erforderlich sein würden. —

Die Gesammtkosten in Rubr. 16 sind zu berechnen für Arbeit, Aufsicht, Röhren, sammt Drains, Fuhren und dergleichen auf den Morgen vertheilt.

In der Rubrik 18 der Bemerkungen werden alle Erfahrungen und Beobachtungen aufzunehmen sein, welche sei es vortheilhafter oder nachtheiliger Weise, bei dem angewendeten Verfahren gemacht worden sind.

Die sorgfältig ausgefüllten Nachweisungen haben die Orts-Polizeibehörden bis zum 1. September an mich einzureichen.

Tabellarische Zusammenstellung

der Nachrichten über die ausgeführten Drainirungen ꝛc. in der Gemeinde N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	Name des			Größe der								Röhren-Fabriken.					
Laufende Nummer.	Ortes.	Besitzers oder Pächters.	ausführenden Technikers.	zur Drainirung bestimmten Fläche. Mgr.	bereits drainirten Fläche. Mrg.	Beschaffenheit des Bodens und Untergrundes.	Entfernung der Röhrenstränge. Rth	Tiefe der Röhrenlage. Fuß.	Minimum des Gefälles auf 10 Ruthen. Zoll.	Bezugsorte der Röhren.	Preise der Röhren.	Ort, Zahl und Art der Maschinen.	jährliche Fabrikation an Röhren. St.	Kosten des Grabens und Legens pro Rth. Rtl. Sgr.	Gesammtkosten, incl. Röhren, Aufsicht ꝛc., pro Morgen. [illegible] Rtl. Sgr.	Erfolge soweit solche bestimmter angegeben werden können.	Bemerkungen.

Breslau den 20. Juli 1856.

(Die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter betreffend.) Bei dem Beginn der Ernte mache ich auf folgende Bestimmungen des Ges. v. 24. April 1854 Ges.-Sam. S. 214 noch besonders aufmerksam:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung auf herrschaftliche Tagelöhner und solche Handarbeiter, welche sich zu Erntearbeiten ꝛc. verdungen haben.

§ 3. Gesinde und Arbeiter der § 2 bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit, oder die Verhinderung derselben verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

Breslau den 20. Juli 1856.

(Das unbefugte Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betreffend.) Den Orts-Gerichten trage ich auf, in ihren Gemeinden allgemein bekannt zu machen, daß nach Art. I des Gesetzes vom 13. April 1856 mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Rthlr. zu bestrafen ist, wer unbefugter Weise d. i. ohne Genehmigung des Grundeigenthümer in Gärten, Obstanlagen oder auf Aeckern eine Nachlese hält.

Breslau den 21. Juli 1856.

(Die Aufstellung von Getreide- Stroh- und Heuschobern betreffend.)

1. Die Aufstellung von Diemen, (Feimen, Schobern) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.
2. In diesem Falle müssen aber:
   a) in geschlossenen Höfen die Diemen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind, und unter einander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen.
   b) ebenso darf im obgedachten Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der Nähe liegenden Gebäude in frei liegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die Diemen 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.
3. Auf freiem Felde wird die Aufstelluug von Diemen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.
4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen darf unter keiner Bedingung die Aufstellung von Diemen stattfinden, und wird solche hiermit gänzlich untersagt.
5. In der Nähe von Eisenbahnen müssen dergleichen Schober mindestens 10 Ruthen vom Eisenbahndamme entfernt angelegt werden.
6. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach § 347 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Außerdem ist aber auch die Orts-Polizeibehörde eben so verbunden als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Schobern binnen einer dem Contravenienten zu setzenden Frist anzuordnen, und nach Ablauf derselben, dergleichen Schober auf Kosten des Contravenienten wegzuschaffen, und diese Kosten sofort einzuziehen.

Breslau den 21. Juli 1856.

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu Nr. 30 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 26. Juli 1856.

(Das Knallen der Knechte mit Peitschen betreffend.) Da unlängst wiederum das muthwillige Knallen eines Knechtes mit der Peitsche durch Scheuwerden zweier Pferde einen Unfall herbeigeführt hat, so haben die Ortsgerichte die Amtsblatt-Verordnung vom 19. August 1822 S. 332 wonach das Knallen mit Peitschen in Städten, Dörfern, sowie auf besuchten Straßen streng untersagt ist, wiederholt bekannt zu machen und jede Uebertretung dieser Vorschrift zur Anzeige zu bringen. Breslau den 22. Juli 1856.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Der Rittergutsbesitzer v. Haugwitz auf Rosenthal ꝛc. als Schiedsmann für Lilienthal.
2. Der Dr. med. Neumann in Pöpelwitz, als solcher für Pöpelwitz, Kl. Gandau und Cosel.
3. Der Rittergutsbesitzer Rosenthal auf Alt Schliesa, als solcher für Alt Schliesa, Pollogwitz und Klein Rasselwitz.
4. Der Schullehrer Baumgart zu Kottwitz, als Gerichtsschreiber für die Ortschaft Kottwitz.

Breslau den 22. Juli 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Tischlermeister Wilhelm Hoffmann aus Gräbschen.
2. Der Tagearbeiter Wilhelm Hieronimus Hallmann, welcher nach Stanowitz Kreis Ohlau gewiesen wurde, sich aber angeblich nach Carlowitz begeben haben sollte, dort aber nicht eingetroffen ist.
3. Der Hütejunge Spilke aus Domslau, welcher sich am 8. d. M. aus seinem Dienste beim dasigen Brauer Lache heimlich entfernt hat.
4. Der Ochsenknecht Gottfried Dicksoh, welcher sich aus seinem Dienste auf dem Dominial-Hofe zu Wiltschau heimlich entfernt hat, desgleichen seine beiden Kinder.
5. Wilhelm ein Knabe von 13 Jahren.
6. Gottfried ein Knabe von 10 Jahren, welche sich beide ebenfalls entfernt haben, ohne daß die zurückgebliebene Mutter weiß, wo sie sich aufhalten.
7. Der Miethgärtner Lache von Kl. Sägewitz.
8. Der Tagearbeiter Franz Herrmann aus Kentschkau, welcher bis zum 19. März d. J. in Rothkretscham wohnhaft war, sich aber am gedachten Tage von dort heimlich entfernt hat.
9. Die 12jährige Dorothea Franke, welche in Hartlieb als Ortsarme bei dem Tagearbeiter Giesmann untergebracht war und sich am 17. d. M. heimlich entfernt hat.
10. Der Pferdejunge Karl Plathner, welcher sich am 16. d. M. aus seinem Dienste auf dem Dominial-Hofe zu Gr. Sirding heimlich entfernt hat.
11. Die Pferdejungen Pistol August und Fürbaß Karl mit Namen, welche sich aus ihrem Dienste in Gr. Sirding heimlich entfernt haben. Breslau den 23. Juli 1856.

Im Eingange zum Hospital der Elisabethinerinnen ist am 6. Juni d. J. ein unbekannter Mann plötzlich am Lungenschlage verstorben. Es wurde bei selbigen ein kleines Stück Papier mit dem Namen Gottlieb Hiersemann beschrieben vorgefunden. So im Kreise ein Gottlieb Hiersemann vermißt wird oder sonst Jemand über den oben gedachten Verstorbenen etwas Näheres anzugeben weiß, ist mir solches sofort anzuzeigen. Breslau den 23. Juli 1856.

(Zur Nachprüfung) haben sich am 15. August Vormittags 10 Uhr folgende Hebammen des Breslauer Landkreises bei dem Kreis-Physikus Dr. Klose wohnhaft zu Breslau am Neumarkt Nr. 12 eine Stiege hoch einzufinden und werden die Scholzen derjenigen Ortschaften, wo Bezirkshebammen wohnhaft sind, aufgefordert es denselben amtlich mitzutheilen.

Die Bezirkshebammen: Juliane Knobloch zu Gr. Nädlitz, Anna Pohl zu Steine, Appollonia

Eckert zu Gräbschen, Bertha Koschate zu Malkwitz, Susanna Ruck zu Ottwitz, Rosina Gnörich zu Klettendorf, Karoline Gabriel zu Gnichwitz, Karoline Grundke zu Rothsürben, Rosina Guckel zu Schwoitsch, Johanna Persicke zu Malkwitz.

Nur ortsgerichtliche Ausweisung kann bei dringenden Abhaltungen entschuldigen. Ausbleibende gehen der jährlichen Gratification verlustig und haben sich spätestens am 22. August einzufinden.

Breslau den 24. Juli 1856. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Steckbrief.) Der Einliegersohn Johann August Schmien 16 Jahr alt, evangelisch, gebürtig aus Cammelwitz, zuletzt in Wildschütz Kreis Oels wohnhaft gewesen, welcher zur Verbüßung der ihm wegen einfachen Diebstahls rechtskräftig zuerkannten Gefängnißstrafe von 14 Tagen eingezogen werden soll, hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewiesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 12. Juli 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Wachler.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Wilhelm Kimmel, 40 Jahr alt, evangelisch, zu Zucklau Kreis Oels geboren, zu Pohlanowitz wohnhaft gewesen, welcher wegen Quartierlosigkeit im Rückfalle mit 3 Wochen Gefängniß bestraft und zur Strafverbüßung in die hiesige Gefangenanstalt eingezogen werden soll, hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 16. Juli 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Wachler.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der unterm 23. Juni c. hinter dem Pferdeknecht Wilhelm Heidrich aus Kl. Gandau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau den 12. Juli 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der in Nr. 28 S. 139 des Kreisblattes hinter dem Schuhmachergesellen Johann August Wolle erlassene Steckbrief ist erledigt, da derselbe bereits ergriffen und eingeliefert worden ist. Breslau den 19. Juli 1856.

Der Breslauer Krieger-Verein wird an dem für unser Vaterland so unvergeßlichen 3. August, den Tag seines 11. Stiftungsfestes im Kutznerschen Lokale hierselbst feierlichst begehen.

Zur Theilnahme daran werden die Mitglieder und Attachirte des Krieger- und Freiwilligen-Vereins eingeladen. Die Einführung von Gästen und Kameraden, die dem Verein auch nicht angehören wird gern gesehen.

Die Feier beginnt 4 Uhr Nachmittags, um 7 Uhr findet ein Abendessen à Couvert 10 Sgr. statt.

Anmeldungen hierzu werden bis zum 1. August beim Fest-Commissarius Kamerad Heisler Kleinburgerstr. Nr. 6 abgegeben, und Eintrittskarten von demselben ertheilt.

Breslau den 23. Juli 1856. Der Stab des Breslauer Krieger-Vereins.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.